

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im
Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen und im Magisternebenfach

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengän- gen und im Magisternebenfach

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:¹

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung musikalischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Aufnahme eines Lehramtsstudiums bzw. Magisternebenfachstudiums im Fach Musik erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für das Studium im Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen (außer Primarstufe 20 SWS-Fach) bzw. im Magisternebenfach an der Universität Potsdam. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam wird für das Lehramtsstudium in den Teilbereichen

- Musiktheorie
- Hauptinstrument² und
- Pflichtfach Gesang

durchgeführt, für das Magisternebenfachstudium nur im Teilbereich Musiktheorie.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

§ 3 Prüfungsart und Prüfungsbeauftragte

(1) Die Eignungsprüfung wird im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam durchgeführt.

(2) Die erforderlichen Überprüfungen werden von den beauftragten Hochschulangehörigen vorgenommen.

§ 4 Termine

(1) Die beiden Semestertermine für die Eignungsprüfungen werden jeweils zwei Semester im Voraus vom Institutsvorstand festgelegt. Sie sind bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater einzuholen.

(2) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater. Ihr sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5 Zulassung

Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt oder Schülerin bzw. Schüler der 12. bzw. 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen) oder
2. am Zulassungsverfahren zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 Abs. 3 BbgHG erfolgreich teilgenommen hat bzw. erfolgreich teilnimmt oder
3. bereits ein Lehramt ausübt und einen Ergänzungsstudiengang anstrebt.

§ 6 Feststellung der Eignung

(1) Die musikalische Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jedem Teilbereich bzw. im Teilbereich Musiktheorie im Falle des Magisternebenfachstudiums gemäß § 10 als bestanden bewertet wurde.

(2) Ist die Überprüfung in einem Teilbereich nicht bestanden worden, so kann sie wiederholt werden. Bereits bestandene Teilbereiche werden dabei anerkannt und bei der Wiedervorstellung zum nächsten Eignungsprüfungstermin nicht wieder geprüft. Sind die Mindestanforderungen aus zwei oder mehr Teilbereichen nicht erbracht worden, so ist bei einer Wiedervorstellung die Eignungsprüfung in allen Teilbereichen abzulegen.

(3) Bestandene Eignungsprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die abgelegten Prüfungsleistungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 7 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Versäumt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 23. März 1999

² bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments (vergl. § 1.1)

schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
2. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
3. Bezeichnung des angestrebten Studienganges
4. die Namen der Prüfungsbeauftragten,
5. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen.

§ 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber eine Bescheinigung.

(2) Dieser Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibungsvoraussetzung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen

(1) Lehramt Sekundarstufe II

1. Instrument

Vortrag eines Programms bestehend aus drei Werken mit dem Anspruch "mittelschwierig bis schwierig":

- * ein Werk aus dem Barock (bis ca. 1750)
- * ein Werk aus der Frühklassik oder Klassik (bis 1820)
- * ein Werk aus Romantik oder Impressionismus bis hin zur Moderne

Gesamtdauer ca. 20 Minuten

oder *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 2 Kunstlieder verschiedener Epochen
- * 1 Arie bzw. Lied aus Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- * 1 Rezitation.

Wenn *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments gewählt wird, so sind zusätzlich ein bis zwei leichte Vortragsstücke auf dem Klavier vorzutragen.

2. Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung

- * schriftliche Klausur (Grundlagen der klassischen Harmonielehre, einfacher Generalbass, einfache Syntax- und Formbestimmungen)
- * Spielen und Rhythmisieren von einfachen und er-

weiterten Kadenz

- * Harmonisieren einfacher Lieder/Songs
- * Improvisieren einfacher Themen

3. Gesang (Pflichtfach)

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 1 Kunstlied (Begleitung bitte mitbringen)

(2) Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe, Fach I

1. Instrument

Vortrag eines Programms bestehend aus drei Werken mit dem Anspruch "mittelschwierig":

- * ein Werk aus dem Barock (bis ca. 1750)
- * ein Werk aus der Frühklassik oder Klassik (bis 1820)
- * ein Werk aus Romantik oder Impressionismus bis hin zur Moderne

Gesamtdauer ca. 10 - 15 Minuten

oder *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 2 Kunstlieder verschiedener Epochen
- * 1 Arie bzw. Lied aus Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- * 1 Rezitation.

Wenn *Sologesang* anstelle des Hauptinstruments gewählt wird, so sind zusätzlich ein bis zwei leichte Vortragsstücke auf dem Klavier vorzutragen.

2. Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung

- * Hören, Erkennen und Nachsingen verschiedener Intervalle und Harmonien
- * Spielen und Rhythmisieren einfacher Kadenz
- * Harmonisieren einfacher Lieder/Songs
- * Improvisieren einfacher Themen

3. Gesang (Pflichtfach)

- * 1 Volkslied (a cappella)
- * 1 Kunstlied (Begleitung bitte mitbringen)

(3) Magisternebenfach

Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz und Gehörbildung (wie Lehramt Sek I, jedoch ohne Spielpraxis am Klavier).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.